

Antwort zur Anfrage Nr. 0336/2024 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Marienborn betreffend Reinigungspflicht der Straße zwischen "Am Haidenkeller" sowie der Brücke Richtung "Chausseehaus" (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Anlieger sind für die Reinigung der o.a. Straße verantwortlich? Bitte fügen Sie einen entsprechenden Plan bei.

Antwort:

In diesem Bereich sind keine Anlieger betroffen.

Frage 2:

Sollte ein städtisches Amt zuständig sein, wie oft wird diese Straße z.B. der Straßenabschnitt durch die Verwaltung gereinigt? Wenn nein, warum nicht?

Der betreffende Straßenabschnitt ist ein Wirtschaftsweg, welcher sich ganz allgemein nicht um einen öffentlichen Weg handelt.

Wirtschaftswege sind Wege, die vorrangig der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen und damit naturgemäß einer jahreszeitlich wechselnden Beanspruchung und Beeinträchtigung unterliegen.

Grundlagen für den Zustand und die Benutzungsregelungen von Wirtschaftswegen sind in der geltenden "Feldwegesatzung" zu finden. Hierin wird den vorgenannten Gruppen von Benutzern, welche über den privilegierten

vorrangigen forst- und landwirtschaftlichen Verkehr hinausgeht, in § 2, Abs. IV lediglich eine "Gestattung" ausgesprochen und es wird ein Rücksichtsnahmegebot auf den landwirtschaftlichen Verkehr formuliert.

Aus dieser Tatsache ist abzuleiten, dass Forderungen nach einer regelmäßigen Straßenreinigung einer gesicherten Grundlage entbehren.

Sofern die Erfordernisse bestehen wird eine Beauftragung für eine einmalige Sonderreinigung durch den Straßenbaulastträger in Erwägung gezogen.

Mainz, 04.03.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete